

Hauptsatzung des Amtes Büchen (Kreis Herzogtum Lauenburg)

Aufgrund des § 24a der Amtsordnung (AO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Büchen vom 23.05.2013 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Herzogtum Lauenburg folgende Hauptsatzung des Amtes Büchen erlassen:

§ 1 **Amtsgebiet**

Zu dem Gebiet des Amtes Büchen gehören folgende Gemeinden:
Besenthal, Bröthen, Büchen, Fitzen, Göttin, Güster, Gudow, Klein Pampau, Langenlehsten, Müssen, Roseburg, Schulendorf, Siebeneichen, Tramm und Witzeze.

§ 2 **Amtssitz, Wappen, Siegel**

- (1) Das Amt Büchen hat seinen Amtssitz in Büchen.
- (2) Das Wappen des Amtes Büchen zeigt in grün ein rotes Schild – darin ein silberner Pferdekopf – mit einem natürlich gewachsenen, goldenen Bord, der außen mit zehn goldenen Buchenblättern besteckt ist.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Amtswappen mit der Umschrift „Amt Büchen, Kreis Herzogtum Lauenburg“.
- (4) Die Verwendung des Amtswappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers.

§ 3 **Amtsausschuss**

Jedes Mitglied des Amtsausschusses hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Stellvertretenden vertreten die Mitglieder des Amtsausschusses im Verhinderungsfall.

§ 4 **Amtsvorsteherin, Amtsvorsteher**

Außer den ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher die Entscheidungen, die nicht nach § 10 AO in Verbindung mit § 28 GO dem Amtsausschuss vorbehalten sind. Ausgenommen von der Übertragung sind

1. die Zuständigkeit als oberste Dienstbehörde und als Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers und deren Stellvertretenden und

2. die Entscheidung über die Befangenheit von Mitgliedern des Amtsausschusses und von Ausschüssen des Amtsausschusses.

§ 5 **Verwaltung**

- (1) Das Amt Büchen nimmt zur Durchführung seiner Aufgaben die Verwaltung der Gemeinde Büchen in Anspruch.
- (2) Die Geschäftsführung ist durch öffentlich-rechtlichen Vertrag der Gemeinde Büchen übertragen.

§ 6 **Gleichstellungsbeauftragte**

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte der Gemeinde Büchen ist auf Grundlage der bestehenden Vereinbarung zwischen der Gemeinde Büchen und dem Amt Büchen auch für das Amt Büchen zuständig.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte der Gemeinde Büchen trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Amt Büchen bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
 - Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit des Amtsausschusses, der amtsangehörigen Gemeindevertretungen und der Verwaltung,
 - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen auf Frauen,
 - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen im Amt Büchen; z.B. durch Erarbeitung eines Frauenförderplanes,
 - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfeschuchende Frauen,
 - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher und die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte haben die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben möglichst so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind die ihr zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben, sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 7 **Ständige Ausschüsse**

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 10a AO werden gebildet:

a) Verwaltungsausschuss:

Zusammensetzung: 7 Mitglieder, davon 5 Mitglieder aus ehrenamtlich geleiteten Gemeinden des Amtes und 2 Mitglieder aus der Gemeinde Büchen, jeweils aus der Mitte des Amtsausschusses. Jedes Ausschussmitglied hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter: Diese/dieser vertritt das Ausschussmitglied im Verhinderungsfall.

Aufgabengebiet: Vorbereitung der Beschlüsse des Amtsausschusses, alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem öffentlich-rechtlichen Vertrag sowie alle sonstigen allgemeinen Angelegenheiten.

Entscheidungsbefugnis:

- Abschluss bzw. Veränderungen von Miet- und Pacht- und Leasingverträgen bis 20.000 € jährlich je Objekt,
- Verzicht auf Ansprüche u. Niederschlagungen bis 20.000 € je Einzelfall,
- Anschaffung bewegliches u. unbewegliches Vermögen bis 20.000 €,
- Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen bis 20.000 €,
- Vergabe von Aufträgen bis zu 20.000 € und
- Zuschüsse an Vereine und Verbände bis 2.000 € je Einzelfall.

b) Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung:

Zusammensetzung: 5 Mitglieder

Aufgabengebiet: Prüfung der Jahresrechnung.

c) Ausschuss zur Kindertagesbetreuung

Zusammensetzung: 7 Mitglieder aus der Mitte des Amtsausschusses. Jedes Ausschussmitglied hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Diese/dieser vertritt das Ausschussmitglied im Verhinderungsfall.

Aufgabengebiet: Vorbereitung der Beschlüsse des Amtsausschusses zu den Angelegenheiten der Kindertagesstätten so wie auch zur Kindertagespflege.

Entscheidungsbefugnis:

- Zustimmung zu den Haushaltsplänen der Kindertagesstätten und zu Satzungsänderungen der Träger,
- Festlegung der Öffnungs- und Schließzeiten der Kindertagesstätten,
- Begleitung der Jahresendabrechnung der Kindertagesstätten,
- Anschaffung bewegliches u. unbewegliches Vermögen im Bereich der Kindertagesstätten bis 10.000 €,
- Aufstellung des Kindertagesstättenbedarfsplanes und
- Bezuschussung der Kinderspielkreise.

(2) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 10a Abs. 4 AO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

§ 8

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Das Amt Büchen ist für sich selbst und für die amtsangehörigen Gemeinden für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder des Amtsausschusses und der amtsangehörigen Gemeindevertretungen sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß der Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes zu erheben und in einer Übweisungs- sowie in einer Mitgliederdatei zu speichern.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gemäß der Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes und Speicherung in einer Mitgliederdatei sowie Überweisungsdatei.

§ 9

Wertgrenzen bei Erwerb und Verfügung über Amtsvermögen

Der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher wird die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen Vermögensgegenstände zu erwerben und über Amtsvermögen zu verfügen:

- a) bei dem Tausch oder der Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zum Wert von 2.500 Euro,
- b) bei der Hingabe von Darlehen und Zuschüssen, bei dem Erwerb und bei der entgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von 5.000 Euro,
- c) bei der unentgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von 500 Euro.

§ 10

Verträge mit Mitgliedern des Amtsausschusses

Verträge des Amtes mit Mitgliedern des Amtsausschusses und juristischen Personen, an denen Mitglieder des Amtsausschusses beteiligt sind, sind ohne Genehmigung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 500 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 250 Euro halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine öffentliche Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 250 Euro hält.

§ 11

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.500 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 500 Euro nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 24a AO i.V.m. § 51 Abs. 2 und 3 GO / § 56 Abs. 2 und 3 GO entsprechen. Satz 1 gilt entsprechend für Arbeitsverträge mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bis einschließlich Entgeltgruppe 6.

§ 12

Veröffentlichungen

- (1) Satzungen des Amtes werden auf der Internetseite www.amt-buechen.eu bekannt gemacht. Der Hinweis darauf erfolgt in der Tageszeitung „Lübecker Nachrichten (Lauenburgische Nachrichten)“. Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem sie im Internet verfügbar ist, wenn der Hinweis in der Zeitung innerhalb eines Zeitraumes von 3 Tagen zuvor erfolgt ist.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 13

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs.1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 28.06.2013 erteilt.

Büchen, den 01.08.2013

Siegel

Der Amtsvorsteher